



1.1 Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist

Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. Vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung vom 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen, am 09.07.2015 durch die 1. Änderungssatzung, am 11.07.2018 durch die 2. Änderungssatzung, am 12.12.2023 durch die 3. Änderungssatzung und am 30.01.2024 durch die 4. Änderungssatzung geändert:

§ 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen und die Bezeichnung „Inselgemeinde Juist“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Inselgemeinde Juist zeigt in blauem Feld über vier silbernen Wellenlinien drei gelbe Dünen, darüber zwei sechsstrahlige silberne Sporenräder.
2. Die Farben der Inselgemeinde Juist sind Weiß, Blau, Gelb.
3. Die Flagge der Inselgemeinde Juist zeigt in drei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Weiß, Blau und Gelb und in der Mitte, den weißen und den gelben Streifen je bis zur Hälfte übergreifend, das Wappen der Inselgemeinde Juist.
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Inselgemeinde Juist“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt
 - c. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das Weitere wird durch ein Zuständigkeitsverzeichnis geregelt.

§ 4 Vorbehaltsaufgaben des Rates

Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor, die im Zuständigkeitsverzeichnis festgelegt sind.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei stellvertretende Bürgermeister vertreten.

§ 7 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 4 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8 Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Rechtsvorschriften der Inselgemeinde Juist werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Rechtsvorschrift wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Rechtsvorschrift wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Inselgemeinde Juist am Rathaus für die Dauer von 10 Tagen – soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist – veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Alle Bekanntmachungen der Inselgemeinde Juist entsprechend der Absätze 1 bis 3 werden nachrichtlich im Internet unter www.gemeinde-juist.de veröffentlicht.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung durch Ausstellung im Internet unter www.gemeinde-juist.de und durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Inselgemeinde Juist zu veröffentlichen; in Eilfällen kann die Frist auf einen Tag abgekürzt werden.

(6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Bekanntmachungskasten am Rathaus veröffentlicht.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die 4. Änderung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ in Kraft.

Juist, den 31.01.2024

Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister

Dr. Goerges